

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 47

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst eingesetzten Höchstpreisen unterworfen, die aus den Werkpreisen, zuzüglich einem dem gebräuchlichen Nutzen der Händler entsprechenden Zuschlage gebildet sind. — Diese Höchstpreise haben Gültigkeit für alle in der Schweiz erzeugten Materialien, ferner für alle aus den Zentralmächten und den von ihnen okkupierten Ländern eingeführten, sowie für die in der Schweiz lagernden Materialien jeder Provenienz. Nicht betroffen von den Bestimmungen sind immerhin diejenigen Materialien, die von Organisationen ausländischer Staaten in der Schweiz eingeführt und unter besonderer Kontrolle den Fabrikanten zur Verfügung gestellt werden. — Für aus neutralen oder Entente-Ländern nach dem 31. Januar laufenden Jahres eingeführtes Material ist der Vorstand der Eisenzentrale bis auf weiteres berechtigt, auf Grund von genügenden Ausweisen über die Selbstkosten der Einfuhr von Fall zu Fall die Höchstpreise übersteigende Verkaufspreise zu bewilligen.

II. Die Einfuhr von Rohessen und Stahl, sowie von Halbsfabrikaten aus Eisen oder Stahl aus Deutschland wird an die Bedingung der Ermächtigung durch die schweizerische Eisenzentrale geknüpft. — Gemäß den Richtlinien des Reglements der Eisenzentrale wird diese Ermächtigung den einzelnen Bezüglern erteilt nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Bezüge aus Deutschland in den Jahren 1911/13. — Als Grundlage der Verteilung dient das Verhältnis der zurzeit aus Deutschland erhältlichen Gesamtmenge gegenüber der Gesamteinfuhr aus Deutschland und dem von ihm okkupierten Teile Belgiens in den Jahren 1911/13. — Die Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse bleibt der Entscheidung des Politischen Departements vorbehalten.

III. Alle in der Schweiz lagernden und eintreffenden Waren (Rohessen und Stahl, sowie Halbsfabrikate aus Eisen oder Stahl) sind unverzüglich dem Konsum zur Verfügung zu stellen. — Sowohl zwischen direkten Importeuren und deren Abnehmern Abschlüsse vor dem 18. Oktober 1916 gemacht worden sind, sollen darauf eingehende Waren den letztern zugeführt werden. — Die für das Lager der Händler eintreffenden Waren sind von diesen ihren Kunden der Jahre 1911/13 im Verhältnis der damaligen Bezüge nach Möglichkeit abzugeben, sofern diese den Bedarf des verlangten Materials nachweisen.

IV. Wer mit Rohessen, Stahl oder Halbsfabrikaten aus Eisen oder Stahl Handel treibt, hat auf Aufforderung der Eisenzentrale dieser unverzüglich Auskunft zu erteilen, an wen und zu welchen Preisen die Waren weitergegeben worden sind. — Dem Vorstand der Eisenzentrale steht die Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der Käufer und Verkäufer zu (Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1917).

V. Es werden vorläufig folgende Höchstpreise festgesetzt, welche für Verkäufe an Konsumenten (Fabriken, Werkstätten, Bauunternehmer und dergleichen) berechnet werden dürfen:

1. Formessen. Für Formessen (T-Träger, U-Eisen, 80 mm und mehr und Zoreseisen) gelten die Höchstpreise und Konditionen der Schweiz-Trägerhändler-Vereinigung; zurzeit Fr. 57.— ab Lager Basel
2. Stabessen und kleinere Fassonessen (bei Fr. 2.— Eingangszoll) Fr. 67.—
3. Bandessen (warm gewalzt) Fr. 77.—
4. Breitflacheisen Fr. 67.—
5. Grobbleche 7 mm und mehr Fr. 75.—
6. Grobbleche 5 mm bis unter 7 mm Fr. 80.—
7. Riffelbleche Fr. 82.—
8. Mittelbleche 3 mm bis unter 5 mm Fr. 100.—
9. Feinbleche, Basispreis für 2,75 mm Fr. 100.— mit Zuschlägen nach der Überpreisskala der von Roll'schen Eisenwerke Gerlingen, Juli 1916.

10. Verzinkte u. verblelte Bleche: 9 kg — Fr. 175.—, 10 kg — Fr. 170.—, 12 kg — Fr. 165.—, 14 kg — Fr. 160.—, 16 kg — Fr. 155.—

11. Gasröhren: gemäß der bekannten Frankenrabattliste: schwarz mit 22,5%, verzinkt mit 7% Rabatt.

Diese Ansätze bedeuten Höchstpreise für Handelsqualitäten per 100 kg ab Lager — ausgenommen Gasröhren — Frachtbasis Basel, verzollt.

Bei Stabessen und kleineren Fassonessen gilt die Klassifikation der von Roll'schen Eisenwerke, eventuell des Stahlwerk-Verbandes, mit den bisher ortsüblichen Zuschlägen für kleinere Posten.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage mit 1 1/2% Skonto; 3 Monate netto Kasse.

Verbandswesen.

Aus dem Dachdeckerwesen wird berichtet: Sonntag den 11. Februar fand im „Hotel Bahnhof“ in Brugg eine Versammlung der aargauischen Dachdeckermeister statt, die zum Zwecke der Gründung einer kantonalen Organisation von der Sektion Baden eingeladen wurden. Es folgten etwa die Hälfte der aargauischen Meister dem Ruf. Der Schweizer Dachdeckermeister-Verband war vertreten durch sein Zentralvorstandsmitglied, Müggler von Thal und durch den Präsidenten des Dachdeckermeister-Verbandes der Stadt Zürich, Herrn Baltis, der aargauische Gewerbeverein durch seinen Vizepräsidenten, der die Verhandlungen leitete.

Nach einem kurzen, einleitenden Referat des Vorsitzenden, sprach der Vertreter des Schweizer Verbandes, Herr Müggler. Er verstand es trefflich unsern aargauischen Dachdeckermeistern die Notwendigkeit der Organisation, sowie deren Vorteile, vor Augen zu führen. Er schildert, wie seinerzeit die Verhältnisse in der Nordostschweiz waren und wie sie heute sind und ist fest überzeugt, daß kein einziger der dortigen Meister die Organisation heute missen möchte, da mit derselben eine ganz bedeutende Besserung der Verhältnisse eintrat. Das Verhältnis gegenüber Arbeitern, Kunden und Lieferanten ist ein anderes, gut geregelter, eine gut fundierte Unfallkasse und eine Einkaufsgenossenschaft bieten erhebliche finanzielle Vorteile. Was in der Ostschweiz möglich ist, sollte auch im Kanton Aargau möglich sein. Herr Baltis von Zürich betont hauptsächlich die Vorteile, die aus einem Anschluß an den schweizerischen Verband resultieren und empfiehlt dringend die Gründung eines Verbandes und Anschluß an den schweizerischen Verband.

Nach lebhafter Diskussion erklärten 17 Dachdeckermeister den Beitritt, womit die Gründung vollzogen und damit ein neuer Berufsverband ins Leben gerufen ist. Etwas umständlich waren dann die Vorstandswahlen, wobei dann nach verschiedenen Ablehnungsversuchen folgende Herren eine Wahl annahmen: Als Präsident: Herr Aeschlimann, Aarau; als weitere Vorstandsmitglieder: Haas, Baden; Läuchli, Brugg; Gotth. Urech, Lenzburg, und Notter, Nieder-Rohrdorf.

Ausstellungswesen.

Die Ausstellung von Beleuchtungslörpern im Kunstmuseum der Stadt Zürich vom 18. Februar bis 24. März 1917 ist täglich geöffnet von 10—12 und 2—6 Uhr, Sonntags bis 5 Uhr. Eintritt vormittags 50 Cts., nachmittags und Sonntags frei.

Schweizer Mustermesse in Basel. Seit einigen Tagen ist das Plakat angeschlagen, das zum Besuch der

Schweizer Mustermesse einlädt, die vom 15. bis zum 29. April stattfinden wird. Die ansprechende, in ruhigen Farben gehaltene Arbeit des bekannten Basler Plakatkünstlers Burkhard Mangold stellt Vertreter verschiedener schweizerischer Erwerbsgruppen dar, die auf der Mustermesse besonderes Interesse erregen werden. Durch eine glückliche Anordnung in der Komposition des Plakats erscheinen diese Figuren, wenn man mehrere Plakate aneinanderreihet, als bewegte Volksmenge, wodurch diesem Kunstwerk eine besonders eindrückliche Wirkung gesichert ist. Die Ausführung besorgte in musterhafter Weise die Basler Lithographische Anstalt W. Wassermann.

Verschiedenes.

† Schreinermeister Christian Lampart in Luzern starb im Alter von 73 Jahren. Er war ein tüchtiger Handwerkmeister, der sich eines großen Bekannten- und Kundenkreises erfreute und seine mechanische Schreinerel und Fensterfabrik, die er an der Denkmalstraße betrieb, zu schöner Blüte gebracht hat.

† Zimmermeister H. Schärer auf Samstagern, der älteste Bürger von Richterswil, starb im Alter von fast 95 Jahren.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbau-techniker, Eisenbahnbeamte und Handel.

Das Sommersemester beginnt am 18. April 1917. Die Aufnahmeprüfung findet am 16. April statt. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich unabhängig von dem Resultat der Aufnahmeprüfung nach der Zahl der freien Plätze. Anmeldungen sind bis spätestens den 28. Februar an die Direktion des Technikums zu richten. Programme können gegen vorherige Einsendung von 50 Cts. von der Direktionskanzlei bezogen werden.

Die Neue Helvetische Gesellschaft erlässt folgenden Aufruf an die Handwerkmeister- und Gewerbeverbände: „Die Zeit der Berufswahl und der Lehrstellenvermittlung ist da. Die Neue Helvetische Gesellschaft erlaubt sich deshalb wieder an Sie zu gelangen.

Im ganzen Schweizerlande sind Behörden, Gesellschaften und Einzelpersonen an der Arbeit, um durch ausklärende Schriften und Schaffung von Beratungsstellen, Eltern und Berufswählenden die hohe Bedeutung der Berufswahl für den Einzelnen wie für die Gesamtheit vor Augen zu führen und die Berufssentschelde in richtige Bahnen zu lenken.

Auch die Neue Helvetische Gesellschaft hat in verschiedenen Ortsgruppen ihre Berufswahlaktivität wieder aufgenommen und ist bemüht, diese noch wirksamer zu gestalten. So ist z. B. im vergangenen Dezember unter Mitwirkung der Untergruppe Berufswahl Zürich im „Schwizerhüsli“ dem Sonntagsblatt unserer Gesellschaft, ein Sonderheft für Berufswahl erschienen, das einschließlich der Abonnenten in über 22,000 Exemplaren in der ganzen deutschen Schweiz Verbreitung gefunden hat. In dieser Schrift wird durch Abbildung handwerklicher Tätigkeit und Erzeugnisse, durch Charakterbilder, Erzählungen und Auffächer auf die Bedeutung der handwerklichen Berufe im Besondern hingewiesen.

In dem Aufsatz: „Wie wähle ich meinen Beruf“ wird der Jugend eindringlich geraten, zuerst die eigenen Fähigkeiten zu erkennen und dann den entsprechenden Beruf zu wählen. Erfolgt die Berufswahl nur diesem Grundsatz gemäß, so ist berufliche Tüchtigkeit wieder in vermehrtem Maße zu finden, ebenso auch der so notwendige tüchtige einheimische Nachwuchs im Handwerk.

Um den Berufssentscheid zu erleichtern, sollten die Handwerkmeister Jünglingen, die vor der Berufswahl stehen, auf Wunsch Gelegenheit zum Besuch der Arbeitsstätten der verschiedenen Handwerke geben.

Jeder Meister, der erzieherische Fähigkeiten besitzt, muß es als Ehrensache betrachten, an der Heranbildung einheimischer Handwerker mitzuwirken in dem Maße, als sein Betrieb die Möglichkeit zu guter Ausbildung bietet.

Durch Bezahlung des Lehrgeldes in Raten kann gewiß manchem weniger bemittelten Jüngling die Erlernung eines Berufes ermöglicht werden. — Es würde einer weisen Voraussicht entsprechen, wenn Gemeindebehörden, Handwerker- oder Gewerbevereine befähigten Unbemittelten das Lehrgeld vorscrecken oder dem Meister gegenüber die Bürgschaft hießt übernehmen würden. Auch sollten diese Vereine und Verbände, sowie die Gemeindebehörden die berufsezieherische Tätigkeit fördern durch Bezahlung von Prämien an solche Meister, deren Lehrlinge vollständig im Berufe ausgebildet wurden.

Wir hoffen zuverlässiglich, daß den vielen Bemühungen, dem Handwerk tüchtige Lehrlinge zuzuführen, der allseitige feste Wille der Handwerkmeister sich anschließe, solche Kräfte in die Lehre einzunehmen. — Wir bitten deshalb die Handwerkmeister ihre zu besetzenden Lehrstellen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, durch Anmeldung bei den bestehenden Lehrstellenvermittlungen, der schweizerischen Berufsverbände, bei den Lehrlingspatronaten, den landeskirchlichen Lehrstellenvermittlungen, dem Verein der Freunde des jungen Mannes und den Arbeitsämtern, außerdem bei der Schulbehörde ihrer Gemeinde oder ihres Bezirkes.

Indem die Neue Helvetische Gesellschaft erneut auf die nationale Bedeutung der Berufswahlfrage hinweist und Wege zu deren Lösung andeutet, will sie von ihrem Boden aus die Bestrebungen unterstützen, die der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge auf diesem Gebiete vertritt und zu fördern sucht.“

Im Namen und Auftrag der Neuen Helvetischen Gesellschaft:

Dr. A. Barth, Rektor, Basel.

O. Höhn, Ingenieur, Zürich.

Submissionswesen in der Stadt Bern. Von Ilg und 21 sozialdemokratischen Fraktionsgenossen wurde dem Stadtrat folgende Motion eingereicht:

„Der Gemeinderat wird eingeladen, dem Stadtrat Bericht und Antrag einzubringen, ob für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Bern eine besondere Submissionsordnung in dem Sinne aufzustellen sei, daß nur an solche Unternehmer Arbeit und Lieferungen vergeben werden, die sich verpflichten, die auf dem Platze Bern üblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten, insbesondere diejenigen, welche in Arbeitsverträgen enthalten sind und zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisationen vereinbart wurden.“

Schweizerische Stahlwerke. Man schreibt dem „Bund“: Nachdem schon vor einigen Jahren die Erfindung von Methoden zur Stahlfabrikation mittels elektrischer Öfen den Gedanken nahegelegt hatte, in der Schweiz Stahlwerke dieser Art anzulegen, führte seither ein allerdings in kleinerem Maßstabe unternommener Versuch zur Überzeugung, daß dieses Vorhaben zu verwirklichen sei. Dazu ermutigte erft recht die seit dem Kriegsausbruch festgestellte Schweizerigkeit der für die Landesverteidigung wichtigen Stahlversorgung der Schweiz. Infolgedessen wurden, wie der „Revue“ aus Bern geschrieben wird, Angebote vom schweizerischen Militärdepartement genehmigt und von diesem Studien des Projektes angeordnet, deren Ergebnis vollauf befriedigte. Demgemäß wurden mit zwei bedeutenden Firmen Verträge abgeschlossen, wonach diese unverzüglich zum Bau eines Stahlwerkes